



AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

NUMMER 67

LANDSBERG AM LECH, 08.11.2021

SEITE 336

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt und im Landkreis Landsberg am Lech</u>	<u>337</u>
<u>3. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Senioren- und Sozialpolitischen Ausschusses</u>	<u>341</u>

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt und im Landkreis Landsberg am Lech

Taxitarifordnung

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 10 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 29) in der zuletzt geltenden Fassung, erlässt das Landratsamt Landsberg am Lech folgende

Verordnung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz in einer Gemeinde im Landkreis Landsberg am Lech.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Landsberg am Lech.

§ 2

Tarifzonen

- (1) Die jeweilige Betriebssitzgemeinde in den durch die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichneten Grenzen bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.
- (2) Abweichend von Abs. 1 bildet das Gebiet der Betriebssitzgemeinden Landsberg am Lech und Kaufering die Tarifzone I.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Tarifzone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Tarifzone I zurückfahren.

Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

a) Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises)	3,70 Euro
b) Mindestfahrpreis	3,90 Euro
c) Kilometerpreis (Tarifstufe 1) (0,20 Euro je 95,24 m)	2,10 Euro
d) Wartezeitpreis (Tarifstufe 2) (0,20 Euro je 24,00 Sekunden) (während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei auftrags- bedingten Standzeiten und bei verkehrsbedingten Geschwindigkeiten von weniger als 14,29 km/h)	30,00 Euro/h
e) Zuschläge nach Abs. 3	

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 Euro berechnet.

(2) Fahrpreise

Anfahrt in Tarifzone I	frei
Anfahrt in Tarifzone II ab Grenze Tarifzone I Abweichend hiervon gilt, dass die Anfahrt zum Sommerkeller Igling von den Betriebsitzen Landsberg am Lech und Kaufering frei ist.	Tarifstufe 1
Zielfahrt in Tarifzonen I und II	Tarifstufe 1
Zielfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I nach Anfahrten sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II zu Zielen in der Tarifzone I oder in Richtung Tarifzone I in Tarifzone II	Tarifstufe 2
in Tarifzone I	Tarifstufe 1

(3) Zuschläge

a) Gepäck üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen	0,50 Euro frei
b) Tiere jedes frei transportierte Tier jeder Käfig oder Transportbehälter Blindenhunde	0,50 Euro 0,50 Euro frei

c) Fahrten mit Großraumtaxi

(Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können).

Ab dem fünften Fahrgast beträgt der Zuschlag unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen (gilt bereits ab Bestellung) 6,00 Euro

d) Bestellgebühr (schriftlich oder fernmündlich) 1,00 Euro

(4) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Fahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

(5) Die o.g. Beförderungsentgelte gelten mindestens bis zum 01.12.2023.

§ 5

Abweichende Fahrpreise

(1) Von den in § 4 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- und Schülerbeförderung, Mengenrabatte usw.) sind vom Landratsamt Landsberg am Lech gem. § 51 Abs. 2 PBefG genehmigen zu lassen.

(2) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 6

Fahrpreisanzeiger

(1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 5 Abs. 1.

(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis (Tarifstufe 1) zugrunde zu legen.

(3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,30 Euro pro Minute zu berechnen.

(4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

Abrechnung, Zahlungsweise

(1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.

(2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 Euro wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.

(3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsadresse auszustellen.

§ 8

Beförderungspflicht

Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.

§ 9

Hinweis auf allgemeine Vorschriften

(1) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

(2) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und dieser mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer/in

1. andere als die in §§ 4 oder 5 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 6 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 7 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,00 Euro zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 7 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. entgegen § 8 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 9 Abs. 1 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt,

8. entgegen § 9 Abs. 2 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt.

**§ 11
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Dezember 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 12. November 2020 (Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech vom 23. November 2020 Nr. 54) außer Kraft.

3. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Senioren- und Sozialpolitischen Ausschusses

Termin: Montag, 15.11.2021, 15:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Landratsamtes

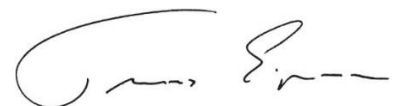
Az: 0153/ha

Tagesordnung

1. Sitzungseröffnung, Bekanntgaben
2. Haushalt 2022; Vorberatung des Teilhaushaltes 400 - Sozialhilfeverwaltung
3. Finanzielle Unterstützung für das Mehrgenerationenhaus Landsberg für 2022; Antrag AWO vom 07.10.2021
4. Bericht des Pflegestützpunktes; Frau Bährle, Frau Grießhaber
5. Aufbau eines regionalen Netzwerkes ("Pflegenetz"); Herr Rais-Parsi
6. Aufbau eines regionalen Netzwerkes (Pflegenetz) / Ernennung eines Pflegebeauftragten für den Landkreis Landsberg am Lech

Landsberg am Lech, 08.11.2021

Landratsamt:



Thomas Eichinger, Landrat